

Haftung des GmbH-Geschäftsführers

Managerhaftung ist in aller Munde. Meist sind es spektakuläre Unternehmensskandale, die die Diskussion um die Haftung von Managern neue Blüten treiben lassen. Stand in den letzten Jahren die Haftung des Vorstands von Aktiengesellschaften im Fokus, geriet dabei leicht in Vergessenheit, dass für GmbH-Geschäftsführer prinzipiell ähnliche, wenn nicht sogar größere Haftungsgefahren bestehen. VON **DR. KILIAN K. ESSWEIN**

Zwar steht der Geschäftsführer einer GmbH selten an der Spitze eines Großkonzerns, doch ist das Risiko der Haftung für ihn aus anderen Gründen hoch. Ein Geschäftsführer muss häufig unter Zeitdruck wichtige Entscheidungen treffen. Er muss sich dabei auf seinen unternehmerischen Instinkt verlassen und kann aus Kosten- oder Zeitgründen nicht jede wichtige Entscheidung im Vorhinein durch externe Berater absichern lassen. Gleichzeitig sind viele Geschäftsführer nicht durch sogenannte D&O-Versicherungen (Manager-Haftpflichtversiche-

rung) geschützt. Selbst wenn dies der Fall ist, verbleibt Unsicherheit, in welchen Fällen der Versicherungsschutz auch tatsächlich greift. Darüber hinaus bestehen gerade in kleineren Gesellschaften häufig noch keine Compliance-Strukturen, die der Begehung von Pflichtverletzungen entgegenwirken könnten. Doch die Rechtsprechung stellt auch an den Geschäftsführer hohe Anforderungen im Bereich der Sorgfalts- und Überwachungspflichten.

Grundlage der Haftung: die Verletzung von Geschäftsführerpflichten

Grundlage einer Haftung kann die Verletzung des Gesetzes, aber auch des Anstellungsvertrags, der Satzung, der Geschäftsordnung oder der allgemeinen Sorgfaltspflicht des Geschäftsführers nach dem GmbH-Gesetz sein. Zusammengefasst klingt es deutlich einfacher, als es tatsächlich ist: Der Geschäftsführer muss das Unternehmen ordnungsgemäß führen, mit dem Ziel bestmöglicher Förderung des Gesellschaftszwecks.

Anders als beim Vorstand einer AG muss aber berücksichtigt werden, dass die Gesellschafter einer GmbH dem Geschäftsführer durch Beschluss grundsätzlich Weisungen erteilen können. Maßgeblich für den konkreten Zuschnitt des Pflichtenprogramms, an das sich der Geschäftsführer halten muss, sind unter anderem die Größe des Unternehmens, die Branche sowie Erfahrungen aus der Vergangenheit. Wurden in dem Un-

ternehmen bereits Pflichtverstöße verzeichnet, gestaltet sich die Pflichtenlage anders als wenn der Geschäftsführer davon ausgehen darf, dass das Handeln seiner Mitarbeiter von Integrität und Gesetzestreue geprägt ist.

Haftungsträchtige Situationen

Obwohl das soeben skizzierte Pflichtenprogramm fast amöbenartig wirkt, gibt es Fälle, in denen das Risiko der Haftung eines Geschäftsführers zum Greifen nahe ist.

Soll durch die GmbH ein anderes Unternehmen erworben werden, taucht die Frage auf, welche Maßnahmen im Vorfeld der Transaktion zu treffen sind, um die GmbH vor Risiken zu schützen. Hier hat die Durchführung einer Due Diligence erhebliche Bedeutung gewonnen.

Gefährlich ist auch das Eingehen von existenzbedrohenden Risiken, also von Geschäften, die im schlimmsten Fall die Existenz der GmbH aufs Spiel setzen. Hier muss der Geschäftsführer in der Regel die Gesellschafterversammlung befragen, ob diese dem Abschluss des Geschäfts zustimmt. Ähnlich ist es, wenn dem Geschäftsführer bekannt ist, dass die Gesellschafter des Unternehmens risikoavers sind, das abzuschließende Geschäft aber gewisse Risiken birgt.

Gewissermaßen der „Dauerbrenner“ der Managerhaftung ist die Verletzung von sogenannten Überwachungs- oder Organisationspflichten.



ZUR PERSON

Dr. Kilian K. Eßwein ist Rechtsanwalt in der Wirtschaftskanzlei Lutz Abel in München. Er ist spezialisiert auf Managerhaftung und Compliance und berät insbesondere Aktiengesellschaften, GmbHs sowie deren Organe zu Fragen der Compliance sowie der Haftungsvermeidung. Ein weiteres Betätigungsfeld ist die Vertretung von Organmitgliedern in Haftungsprozessen.

www.lutzabel.com



Die Durchsetzung der Haftung obliegt den Gesellschaftern.

Besondere Pflichten gelten für den Geschäftsführer auch in der Situation der Krise oder im Vorfeld einer Insolvenz: Hier sind die Haftungsgefahren für den Geschäftsführer immens.

Strategien zur Enthftung

Im GmbH-Recht bestehen gewisse Gestaltungsmöglichkeiten, um den Geschäftsführer vor persönlicher, unbegrenzter Haftung zu schützen.

Insbesondere können Haftungsbeschränkungen in die Satzung aufgenommen werden, wobei hier im Sinn zu behalten ist, dass von der Rechtsprechung Ausnahmen, beispielsweise bei Zuwiderhandlungen gegen Kapitalchutzvorschriften, gemacht werden. Die Einbindung der Gesellschafter bei wichtigen bzw. haftungsträchtigen oder riskanten Entscheidungen kann unter bestimmten Umständen ebenfalls enthaftende Wirkung haben. Daneben empfiehlt sich – in Abhängigkeit von der unternehmensspezifischen Risikolage – die Etablierung einer Compliance-Organisation, die auf ihre Effektivität hin überwacht und kontinuierlich

verbessert werden sollte. Auch die Entlastung durch Gesellschafterbeschluss kann ein Instrument zur Vermeidung existenzbedrohender Haftung sein. Letztlich darf aber trotz verbleibender Unsicherheiten im Hinblick auf die Reichweite der Deckung ab einer gewissen Unternehmensgröße bzw. Risikolage eine D&O-Versicherung mit ausreichender Deckungssumme nicht fehlen.

Durchsetzung der Geschäftsführerhaftung

Anders als im Aktienrecht obliegt die Durchsetzung der Geschäftsführerhaftung in der GmbH in der Regel den Gesellschaftern. Diese haben bei der Entscheidung darüber, ob der Geschäftsführer in die Haftung genommen werden soll, eine Abwägung der Vor- und Nachteile eines Haftungsprozesses vorzunehmen und sind dabei an ihre Treuepflicht gegenüber

der GmbH gebunden. Besonderheiten können dann bestehen, wenn ein Aufsichtsrat existiert, wobei dann zu differenzieren ist, ob dieser zwingender oder fakultativer Natur ist. Auch hier bleibt es aber dabei, dass die Gesellschafter über das „Ob“ der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen entscheiden.

FAZIT

„Managerhaftung“, „Compliance“ und ähnliche Begriffe sind derzeit in aller Munde. Für Geschäftsführer und Gesellschafter einer GmbH gilt es, sich mit den wesentlichen Risiken des jeweiligen Unternehmens vertraut zu machen und passgenaue Lösungen zu entwickeln. Erfolgt eine aktive Befassung mit der Risikolage und werden die tatsächlichen und rechtlichen Strukturen der GmbH an diese Risikolage angepasst, ist die übermäßige Sorge vor Haftung unbegründet. ■



Der Dauerbrenner der Managerhaftung ist die Verletzung von Überwachungs- oder Organisationspflichten.